

# Der Gemeinderath von Wien

hat für die Dauer der jetzigen ausnahmweisen Zustände  
beschlossen, wie folgt:

Diejenigen wehrfähigen Individuen, welche, ohne Nationalgarden oder zum Nationalgarde-Dienste verpflichtet zu seyn, sich bewaffnet den Compagnien ihres Wohnbezirkes anreihen, erhalten, wenn sie ganz mittellos sind, und durch 24 Stunden auf Commando ohne Ablösung im Dienste verwendet werden, eine Vergütung von 25 fr. C. M.

Dauert die Verwendung im Waffendienste — in Folge eines Alarmes oder Commandos — nur durch 12 Stunden, so werden 15 fr. C. M. verabfolgt werden.

Zum Behufe der Abfassung dieser Verpflegsbeträge müssen von den Herren Compagnie-Commandanten eigene Dienstlisten mit aller Gewissenhaftigkeit geführt werden.

Die Herren Bezirks-Chefs werden diese Listen in ein summarisches Verzeichniß bringen, und die zur Auszahlung der Verpflegsbeträge nöthigen Summen über Anweisung des Gemeinderathes bei dem städtischen Oberkammeramte beheben.

Wien den 12. October 1848.

# Der Vereinberath von Wien

Dat für die Dauer der heutigen ausnahmsweisen Zusammenkunft  
 beschlossen, wie folgt:

Zur Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen, welche durch die Abwesenheit der Mitglieder der Association zu Stande kommen könnten, wird beschlossen, dass die Beschlüsse der Association, welche durch die Beschlüsse der heutigen Zusammenkunft zu Stande kommen, für die Dauer der heutigen Zusammenkunft gültig sind.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen, welche durch die Abwesenheit der Mitglieder der Association zu Stande kommen könnten, wird beschlossen, dass die Beschlüsse der Association, welche durch die Beschlüsse der heutigen Zusammenkunft zu Stande kommen, für die Dauer der heutigen Zusammenkunft gültig sind.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen, welche durch die Abwesenheit der Mitglieder der Association zu Stande kommen könnten, wird beschlossen, dass die Beschlüsse der Association, welche durch die Beschlüsse der heutigen Zusammenkunft zu Stande kommen, für die Dauer der heutigen Zusammenkunft gültig sind.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen, welche durch die Abwesenheit der Mitglieder der Association zu Stande kommen könnten, wird beschlossen, dass die Beschlüsse der Association, welche durch die Beschlüsse der heutigen Zusammenkunft zu Stande kommen, für die Dauer der heutigen Zusammenkunft gültig sind.



Wien den 12. October 1818.

Kauf der I. J. Post- und Staats-Bücherei